

# **Gebührensatzung** **der Gemeinde Wattenbek für die Kindertagesstätte**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1** **Grundlagen der Gebühren**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden grundsätzlich im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben und für den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt. Sie sind dementsprechend auch in den Monaten, in denen die regulären Schließungszeiten der Betreuungseinrichtung fallen, fällig. Sonderschließungszeiten, die aus einem einheitlichen Sachverhalt mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesem Falle entfällt ab dem sechsten Betriebstag die Gebührenpflicht für die Betreuungsstunden, die aufgrund des entsprechenden Anlasses nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Diese Sonderschließungszeiten können daher sowohl den gesamten vereinbarten Betreuungsumfang als auch einzelne Betreuungsstunden bei verkürzten Öffnungszeiten beinhalten.

- (2) Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Wattenbek besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Gebühren sind Aufwendungen für Verpflegung nicht enthalten.

## **§ 2** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verpflegungskosten**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats an die Amtskasse Bordesholm im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.  
Rückständige Gebühren und Verpflegungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (2) Wird ein Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, so sind die vollen Gebühren und Verpflegungskosten für den jeweiligen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind die halben Beträge zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die pädagogische Betreuung und das Verpflegungsentgelt nach § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 1 sind auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in abgewichen werden.

Das Verpflegungsentgelt nach § 4 Abs. 2 wird auf Antrag erstattet, wenn das Kind im Voraus für mindestens sechs aufeinander folgende Tage vom Mittagessen abgemeldet wird.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Kindertagesstätte ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Kindertagesstättenplatz umgehend wieder besetzt werden kann.
- (5) Die mit der Leitung der Einrichtung vereinbarte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines halben Jahres innerhalb des jeweiligen Kindergartenjahres als verbindlich zu betrachten. Eine insbesondere kurzfristig gewünschte Änderung der Betreuungszeit kann entsprechend der Bestimmungen des Absatzes 2 grundsätzlich nur in begründeten Fällen und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass dem Wunsch nach Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit nur dann entsprochen werden kann, wenn die Kapazitäten der Nachmittagsgruppen der Einrichtung dieses zulassen. Eine Reduzierung von Betreuungsstunden ist hingegen grundsätzlich nur halbjährlich innerhalb des Kindergartenjahres zum 01.02. eines jeweiligen Jahres möglich. In besonders begründeten Fällen (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten) kann von dieser Regelung abgewichen werden. Sollte diesbezüglich keine Einigung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Einrichtung erzielt werden, obliegt die Entscheidung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

Die Gründe für die notwendige Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen.

Eine vorübergehende Kürzung der Betreuungszeit aufgrund von allgemein gültigen wiederkehrenden Ereignissen wie z.B. Sommerschließzeit der Einrichtung oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes ist hingegen nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Gebühr für die pädagogische Betreuung**

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte ist eine Betreuungszeit von mindestens vier Stunden täglich als verbindlich zu betrachten. Dabei ist für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Betreuungszeit von 08.00 – 12.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Für die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung ist im Regelfall ebenfalls die Mindestbetreuungszeit von 08.00 – 12.00 Uhr zugrunde zu legen; im Ausnahmefall ist hier ferner die Inanspruchnahme eines Nachmittagsplatzes von 13.00 – 17.00 Uhr möglich, sofern es die Platzkapazitäten zulassen und in den Vormittagsgruppen keine freien Betreuungsplätze mehr zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es möglich, an jedem einzelnen Wochentag von Montag bis Freitag weitere feste zusätzliche Betreuungsstunden individuell hinzu zu buchen.

- (2) Die monatlichen Gebühren betragen:



- b) Frühbetreuungsdienst (07.30 -08.00 Uhr) 18,50 € bei einer Nutzung an allen 5 Wochentagen  
 bzw.  
 3,70 € bei einer Nutzung pro  
 einzelner Wochentag.

- (4) Für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Frühdienstes vor Vollendung des dritten Lebensjahres zwischen 07.00 und 08.00 Uhr wird im Vergleich zu den in § 3 Abs. 3 genannten Betreuungsgebühren ein 33 prozentiger Aufschlag erhoben.
- (5) Der Mittagsbetreuungsdienst beinhaltet zwingend die Teilnahme am Mittagessen.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten außerhalb der angemeldeten Zeiten können Gutscheine von jeweils einer Stunde in der Kindertagesstätte erworben werden (Gutscheinprinzip).  
 Hierfür gelten die im Anhang zur Gebührensatzung geregelten Festsetzungen und Kosten (Anhang 1).

#### **§ 4 Verpflegungskosten**

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt für die Vormittags- und Nachmittagsgruppen beträgt 10,- € , bei der Ganztagsbetreuung 20,- € .
- (2) Für die Teilnahme am vor Ort angebotenen Mittagessen wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt in jeweils tatsächlicher Höhe erhoben. Das Verpflegungsgeld wird dabei als Monatspauschale berechnet und beinhaltet in der Berechnung eine durchschnittliche Fehlzeit aller Kinder. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht am Mittagstisch teilnehmen, wird der Aufwand je nach Einzelfall gesondert in Rechnung gestellt. Dieses berücksichtigt insbesondere den ersten Betreuungsmonat im Rahmen der Eingewöhnungsphase.

#### **§ 5 Sozialstaffel, Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren nach § 3 finden die „*Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG*“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Bordesholm einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters beitragspflichtiger Kinder
- für das 2. Kind um 30 %
  - für das 3. Kind um 60 %
  - für jedes weitere Kind um 90 %
- (4) Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Bordesholm entsprechend Abs. 2 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von den Gebührenschuldern dem Amt Bordesholm zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Un-

terlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.

Sämtliche Änderungen der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

- (5) Durch das Amt Bordesholm wird nach Prüfung des Einkommens und Feststellung des Bedarfs im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe und Dauer der Ermäßigung erstellt.

Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

- (6) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr und/oder das Verpflegungsentgelt bis zur vollen Höhe erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheiden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Soziales.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Nettoeinkommens**

Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen des SGB XII in Verbindung mit den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Wattenbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Bordesholm, als für die Gemeinde Wattenbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Wattenbek bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2010 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Wattenbek, den 28.03.2018

Gemeinde Wattenbek  
Der Bürgermeister  
gez. Schröder (LS)

## **Anhang 1 zu § 3 Abs. 6 der Gebührensatzung der Gemeinde Wattenbek für die Kindertagesstätte**

### **Regelungen für den Erwerb und die Nutzung von Betreuungsgutscheinen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Betreuungsgutscheinen im Einzelfall ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bei Bedarf und vorhandenen Kapazitäten nach vorheriger Absprache mit der Leitungskraft möglich. Demzufolge ist die Betreuung über das Gutscheinprinzip grundsätzlich spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Nutzung des Dienstes anzuzeigen. Über etwaige Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung betragen je angefangener vollen Stunde 10,00 € im Rahmen der Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. 13,30 € im Rahmen der Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Für die Teilnahme am vor Ort angebotenen Mittagessen wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt in jeweils tatsächlicher Höhe erhoben.
- (4) Für verspätet abgeholte Kinder erfolgt die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungszeit gem. der unter Absatz 2 ausgewiesenen Gebühren.
- (5) Die Abrechnung der Inanspruchnahme der Gutscheinregelung erfolgt direkt durch die Kindertagesstätte.